

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen
- Brunnen im Albachtal - der Verbandsgemeinde Konz in den Gemarkungen Wasser-
liesch, Konz-Könen, Tawern, Fellerich und Oberbillig, Landkreis Trier-Saarburg

§ 1

Zum Schutze des Grundwassers der Wassergewinnungsanlagen der Verbandsgemeinde Konz in den Gemarkungen Wasserliesch, Konz-Könen, Tawern, Fellerich und Oberbillig, setzt die Bezirksregierung Trier als zuständige obere Wasserbehörde aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (18. StrÄndG) vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit § 22 des Landeswassergesetzes - LWG - vom 01.08.1960 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 05.07.1977 (GVBl. S. 197), ein Wasserschutzgebiet fest.

§ 2

Das Wasserschutzgebiet liegt etwa rechteckig zwischen den Ortsgemeinden Wasserliesch, Tawern, Fellerich und Oberbillig südlich der Mosel im Landkreis Trier-Saarburg. Es umfaßt Flurstücke der Gemarkungen Wasserliesch, Konz-Könen, Tawern, Fellerich und Oberbillig und ist in drei Schutzzonen eingeteilt, die in der Lagebeschreibung des Wasserwirtschaftsamtes Trier vom 30.11.1978 dargestellt sind als:

- | | | |
|----------|---------------------------|-------------------|
| Zonen I | - Fassungsbereiche - | (blaue Umrandung) |
| Zone II | - Engeres Schutzgebiet - | (grüne Umrandung) |
| Zone III | - Weiteres Schutzgebiet - | (rote Umrandung) |

Die Zone I des Brunnens 1 liegt in der Gemarkung Wasserliesch, Flur 7, Flurstück 132.

Die Zone I des Brunnens 2 liegt in der Gemarkung Wasserliesch, Flur 8, Flurstück 136.

Die Zone I des Brunnens 3 liegt in der Gemarkung Wasserliesch, Flur 8, Flurstück 142.

Die Zone I des Brunnens 4 liegt in der Gemarkung Wasserliesch, Flur 9, Flurstück 23.

Die Zone I des Brunnens 5 liegt in der Gemarkung Wasserliesch, Flur 9, Flurstück 28.

Die Zone II liegt in den Fluren 6, 7, 8 und 9 der Gemarkung Wasserliesch, den Fluren 7 und 9 der Gemarkung Oberbillig, der Flur 1 der Gemarkung Tawern und der Flur 20 der Gemarkung Könen.

Die Zone III liegt in den Fluren 1, 4, 5 und 6 der Gemarkung Wasserliesch, der Flur 20 der Gemarkung Könen, den Fluren 1^I, 1^{II}, 1^{III}, 1^{IV}, 1^V, 1^{VI}, 1^{VII} und 1^X der Gemarkung Tawern, den Fluren 2, 3, 4 und 5 der Gemarkung Fellerich sowie den Fluren 7, 8, 9 und 10 der Gemarkung Oberbillig.

§ 3

Im Bereich des Wasserschutzgebietes gelten folgende Verbote:

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Verboten sind jede Art der Verunreinigung, Beeinträchtigung oder Gefährdung des Grundwassers, insbesondere:

- a) die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr;
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung;
- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
- e) organische und chemische Düngung.

(2) Zone II (engere Schutzzone)

Verboten sind alle Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Grundwassers, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind, insbesondere:

- a) die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos;
- c) Baustellen und Baustofflager;
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrs- und Güterumschlagsanlagen; Parkplätze; Ausbau vorhandener Wege und Straßen sind der oberen Wasserbehörde anzuzeigen, deren Auflagen dafür sind zu beachten;
- e) Campingplätze und Sportanlagen;
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel;
- h) Friedhofserweiterung;

- i) Kies-, Sand-, Torf-, Lava- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehende Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Sprengungen;
- m) Pferchen, Viehunterstände, Weidehütten, Tränkstellen, Melkstände;
- n) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht unverzüglich verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger;
- p) Gärfuttermieten;
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe;
- r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl;
- s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
- t) Durchleiten von Abwasser;
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
- v) Dräne und Vorflutgräben;
- w) Fischteiche;
- y) Anlegen von neuen Rebflächen, soweit nicht bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine Anbaugenehmigung nach dem Weinwirtschaftsgesetz vorgelegen hat.

(3) Zone III (weitere Schutzzone)

Verboten ist jede weitreichende Beeinträchtigung und jede schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigung des Grundwassers, insbesondere:

- a) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;
- b) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, z.B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken usw. sowie Kernreaktoren;
- c) Massentierhaltung;
- d) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
- e) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung und Versenkung von Abwasser einschl. des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers und von radioaktiven und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie Kühlwasser, Untergrundverrieselung sowie Sandfiltergräben und Abwassergruben;
- f) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;

- g) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für den Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden;
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;
- i) Start-, Land- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
- k) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen sowie militärische Anlagen;
- l) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;
- m) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen);
- n) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- o) Wärmepumpen mit Wärmenutzung aus Grundwasser, Oberflächenwasser und Erdboden;
- p) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann.
- q) Neuanlage von Friedhöfen;
- r) Rangierbahnhöfe;
- s) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z.B. Teer, manche Bitumina und Schlacken sowie Materialien mit kanzerogenen Stoffen);
- t) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlesäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen;
- u) Oberdüngung.

Ausnahmen von vorstehenden Verboten sind zulässig, soweit die Maßnahmen, Anlagen und Handlungen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (Betrieb, Wartung und Unterhaltung) sowie zum Schutz der Wassergewinnungsanlage und der Fortleitung des gewonnenen Wassers dienen und mit der gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden. Darunter fällt auch die Herstellung einer zusammenhängenden Rasendecke und ihre Pflege.

§ 4

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;

- b) das Durchführen aller Maßnahmen, die der Wassergewinnungsanlage und deren Schutz dienen, insbesondere das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweisschildern.

§ 5

A u s n a h m e n

Die Bezirksregierung Trier kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert
oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die Bezirksregierung Trier vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 6

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Konz.

§ 7

Je eine Ausfertigung der zu dieser Rechtsverordnung gehörenden Pläne wird

a) bei der Bezirksregierung Trier - Obere Wasserbehörde - in 5500 Trier
und

b) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Konz in 5503 Konz
zu jedermanns Einsicht aufbewahrt.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen die in § 3 dieser Verordnung angeordneten Verbote können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden, soweit nicht eine strafrechtliche Verfolgung nach anderen Vorschriften vorgesehen ist.

§ 9

Soweit Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung eine Enteignung darstellen, ist dafür Entschädigung zu leisten (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständig für die Festsetzung einer Entschädigung ist die Bezirksregierung Trier als obere Wasserbehörde, sofern eine gütliche Einigung zwischen der begünstigten Verbandsgemeinde Konz und den Betroffenen nicht zu erreichen ist.

§ 10

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie tritt 30 Jahre nach diesem Tage außer Kraft, unbeschadet einer früheren Aufhebung, insbesondere für den Fall, daß ein Schutz für die Wassergewinnungsanlage entbehrlich wird.

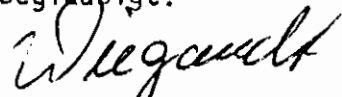
Trier, den 28. Mai 1982

Az.: 560 - 806

Bezirksregierung Trier

gez. Schwetje
Regierungspräsident

Beglaubigt:


Reg.-Angest.